

Bezugsbeschlüsse:

- 1) Mittelfristige Schulentwicklungsplanung in der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2004/05 bis 2008/09 vom 17.12.2003 (Beschlussnummer III/2003/03419)
- 2) Mittelfristiger Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 (Beschlussnummer: IV/2008/07382)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) stimmt der Schulentwicklungsplanung für Berufsbildende Schulen in dem Zeitraum 2010/11 bis 2013/14 gemäß der vorgegebenen Gliederung zu.
2. Der Stadtrat nimmt die Vereinbarung der Schulträger im Südverbund Sachsen-Anhalts - die Landkreise Saalekreis, Mansfeld-Südharz und Burgenlandkreis mit der Stadt Halle (Saale) - zur Kenntnis.
3. Der Stadtrat beschließt die Konzentration der Angebote des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und des Berufsgrundbildungsjahres der Berufsbildenden Schulen (BbS) I/II und V am Standort Halle-Neustadt (An der Schwimmhalle) beginnend ab dem Schuljahr 2011/12.
4. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen weiterer Fortschreibungen des Schulentwicklungsplanes für den Bereich der Berufsbildenden Schulen durch Standortkonzentrationen die Standorte
Kirchstraße zum Schuljahr 2011/12
Grasnelkenweg zum Schuljahr 2012/13
Rainstraße spätestens zum Schuljahr 2014/15
frei zu lenken.

Familienverträglichkeit

Durch das Dezernat Jugend, Schule, Soziales und kulturelle Bildung wurde der vorliegende Beschlussentwurf auf Familienverträglichkeit geprüft.

Mit den, den Berufsbildenden Schulen auch nach den Standortkonzentrationen zur Verfügung stehenden Räume kann ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb gesichert. Bildungsinhalte und Schulprofile können fortgeführt und erweitert werden.

Die Ausstattung der mittel- und langfristig verbleibenden Schulstandorte soll aus den aufgelösten Beständen weiter verbessert und vervollkommen werden.

Anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern wird entsprechend der Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Schülerbeförderung eine Schülerjahreskarte zur Verfügung gestellt bzw. ein Zuschuss zu den Aufwendungen der Benutzung des ÖPNV gewährt, wenn der Schulweg die zumutbare Länge überschreitet.

Die Umsetzung rechtlicher Vorgaben des Landes zu Schulgrößen und Jahrgangsstärken sowie wirtschaftliche Belange der Vorhaltung von Schulstandorten unter den Aspekten des

